

GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20

E-Mail: gde@feistritztal.gv.at Internet: www.feistritztal.at

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Feistritztal, am 15.09.2023

GZ: 612/2023/64101-Blaindorf
Bautätigkeiten beim Mühlgang/Triebwasseranlage

VERORDNUNG

Gemäß § 43 und § 94 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung auf nachstehend angeführte Straßen/Wege mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Feistritztal, KG 68119 Hirnsdorf folgendes verfügt:

Antragsteller: **Fa. Pötz KG, 8265 Feistritztal, Blaindorf 1 –
Verantwortliche Person:
Manfred Pötz 0664/3410465**

Bauvorhaben: **Bautätigkeiten beim Mühlgang/Triebwasseranlage im
Bereich Blaindorf, KG 64101 Blaindorf,
Gemeindestraße Nr. 1208 – Pötzmühleweg 22
(siehe Lageplan)**

Zeitraum: **02.10.2023 bis 20.10.2023 durchgehend,
wird jedoch sporadisch aufgehoben**

Die Gemeinde Feistritztal bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 02.05.2023 die Durchführung der Bauarbeiten für die Asphaltierung der Künetten, an der Gemeindestrasse / am Gemeindegrund unter Einhaltung folgender Auflagen:

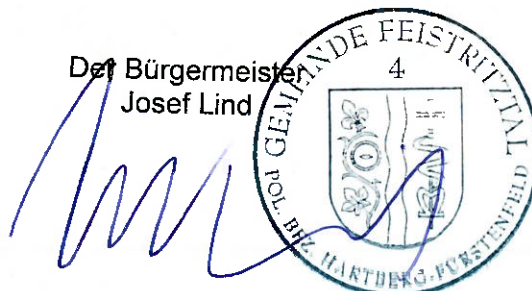
Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Auflagen gebunden:

1. Es darf durch die Bautätigkeiten in unmittelbarem Ortsbereich zu keiner völligen Einschränkung des Verkehrs kommen.
2. Für die Dauer der Arbeiten wird eine Sperre, (welche sporadisch geöffnet wird) der Gemeindestraße Nr. 1208 – Pötzmühleweg 22, von 02.10.2023 bis 20.10.2023, durchgehend verordnet.
3. Der Fahrzeugverkehr für Anrainer, Grundbesitzer und auch für Einsatzfahrzeuge ist gegeben, jedoch ist die Gemeindestraße während der Bautätigkeiten nur sporadisch befahrbar.
4. Die Baustelle ist während der Arbeiten ordnungsgemäß anzukündigen bzw. abzusichern (Straßenverkehrszeichen).
5. Falls eine Umleitung erforderlich ist, ist diese zu kennzeichnen.
6. Verunreinigungen der Straße sind umgehend zu entfernen.
7. Bis spätestens Ende der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Gemeindestrasse / des Gemeindegrundes (Straßengrund bzw. Bankett) wie vor Beginn der Arbeiten zu setzen.
8. Verlegte Verrohrungen sind zu beachten.

Kundmachung:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 durch in den Punkt I. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister
Josef Lind



Angeschlagen am: 15.09.2023
Abgenommen am: